

**VEREINSSATZUNG**  
**DES**  
**ALFACLUB ALFISTI**

**§ 1 Name und Sitz**

- I Der Verein führt den Namen: " ALFACLUB - ALFISTI e.V. "
- II Sitz des Vereins ist Aalen.

**§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Geselligkeit und Pflege der Kameradschaft von Fahrern und Freunden von ALFA ROMEO- Fahrzeugen.  
Er veranstaltet hierzu Versammlungen, Vorträge und Reisen. Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durch.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist des Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1991.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Familienangehörige und Lebenspartner von Mitgliedern sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- III Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- IV Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

**§ 5 Organe**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand;
  - b) der Beirat;
  - c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand**

I Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1. Vorsitzenden und dem
2. Vorsitzenden

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

II Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 7 Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen. Die Einberufung des Beirates erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

I Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

II Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- c) Wahl des Vorstandes und des Beirates;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.

III Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

IV Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 Prozent ermäßigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.